

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Jahresabschluss 2022; Verwendung des für das Haushaltsjahr 2022 ausgewiesenen Jahresüberschusses
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2022 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 17.869.110,94 € wird in Höhe von 73.208,18 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 17.795.902,76 € der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Vorbemerkungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022, der dem Kreistag mit Schreiben vom 27.06.2023 zugeleitet wurde, ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft worden. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Einwendungen ergeben, der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in den Sitzungen am 03.05.2023 und 15.06.2023. Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgte in der Sitzung des RPA am 13.11.2023. Die Prüfungen führten zu keinen Einwendungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrats entgegenstünden. Der RPA hat daher dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2022 einstimmig empfohlen.

Erläuterungen:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022 weist eine Überdeckung in Höhe von 17.869.110,94 € aus.

Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dabei besteht nach § 75 Abs. 3 GO die Möglichkeit, der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO Jahresüberschüsse zuzuführen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist.

Dies ist in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises per 31.12.2022 gegeben, das Eigenkapital stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2021		31.12.2022		+ / - TEUR
	TEUR	Anteil*	TEUR	Anteil*	
Allgemeine Rücklage	67.037	8,48%	67.647	8,23%	610
Sonderrücklagen	25	0,00%	25	0,00%	0
Ausgleichsrücklage	73.306	9,27%	75.115	9,13%	1.809
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.492	0,32%	17.869	2,17%	15.377
Eigenkapital	142.860	18,06%	160.656	19,53%	17.796

* der Bilanzsumme

Ursächlich für die Veränderung der Allgemeinen Rücklage gegenüber 2021 sind folgende Sachverhalte (in TEUR):

a) Zuführung aus Ergebnis 2021, Beschluss KT vom 07.12.2022	+ 683
b) Sonst. Veränderungen aus Abgang / Veräußerung v. Anlagevermögen	- 73
Veränderung allgemeine Rücklage insgesamt	+ 610

Nach § 44 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Diese Vorgänge wirken sich somit nicht

auf das Jahresrechnungsergebnis aus.

Die vorgeschriebene Verrechnung von Vermögensabgängen mit der Allgemeinen Rücklage führt - gerade wenn diese aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb herrühren - jedoch dazu, dass fortlaufend und unabhängig von den Jahresergebnissen die Allgemeine Rücklage verzehrt wird. Zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Allgemeinen Rücklage als Kern des Eigenkapitals ist im Sinne einer Risikovorsorge aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich (bei entsprechend positiven Jahresergebnissen) die Wiederauffüllung der Allgemeinen Rücklage sinnvoll.

Daher wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2022 im Umfang der diesbezüglichen Verrechnungen (73.208,18 €) der allgemeinen Rücklage und im Übrigen der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die Ausgleichsrücklage würde damit per 31.12.2022 einen Bestand von 92.911.237,33 € erreichen.

Im Auftrag

gez. Udelhoven

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2023